

Was bedeutet das neue Datenschutzgesetz für die Jugendlichen und Firmen von schnuppy.ch

Am 1. September 2023 tritt das neue Datenschutzgesetz in Kraft. Zum einen geht es darum, das veraltete Datenschutzgesetz den veränderten technologischen und gesellschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Stichworte dazu sind Big Data, Cloud Computing und soziale Netzwerke wie Facebook, Instagram und TikTok. Zum anderen geht es darum, die Schweizer Gesetzgebung besser auf das europäische Datenschutzgesetz anzupassen, damit die EU die Schweiz weiterhin als Staat mit einem angemessenen Datenschutz anerkennt.

Im September 2020 haben der National- und der Ständerat nach knapp vierjähriger Vorbereitungszeit das neue, vollständig revidierte Datenschutzgesetz (nDSG) verabschiedet. Das Gesetz gleicht sich in vielen Punkten der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) an. Zwischen dem schweizerischen und dem europäischen Datenschutzgesetz gibt es aber nach wie vor gewisse Unterschiede. Prominentestes Beispiel: Schweizer Webseiten brauchen keine Hinweise auf Cookies, die man beim Aufrufen einer Webseite erst einmal wegeklicken muss.

Das sind die wichtigsten Änderungen

1. Personen

Das revidierte Datenschutzgesetz (DSG) beschränkt sich wie die europäische DSGVO auf den Datenschutz natürlicher Personen. Die Daten von juristischen Personen sind vom Gesetz nicht (mehr) betroffen.

2. Umfang

Neu gelten auch biometrische und genetische Daten als besonders schützenswert.

3. Transparenz

Unternehmen müssen betroffene Personen neu über jede Datenbeschaffung angemessen informieren. Und nicht, wie in der Vergangenheit, nur bei besonders schützenswerten Daten. Diese Informationspflicht gilt auch dann, wenn die Daten nicht bei der betroffenen Person selbst erhoben werden. Mitgeteilt werden müssen die Identität und die Kontaktdaten der Person, die für die Datenbearbeitung zuständig ist. Ebenso die Kategorien der Datenempfänger sowie das Empfängerland, wenn die Daten ins Ausland exportiert werden. In diesem Punkt ist das Schweizer Gesetz sogar noch strenger als die europäische DSGVO.

4. Bearbeitung

Unternehmen sind verpflichtet, ein Verzeichnis über die Datenbearbeitung zu führen. Die entsprechenden Angaben werden vom Gesetz vorgegeben. Dafür ist es nicht mehr notwendig, ein Verzeichnis der Datensammlungen zu führen.

5. Folgenabschätzung

Unternehmen sind neu verpflichtet, eine Folgenabschätzung vorzunehmen, wenn die Datenbearbeitung ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Personen mit sich bringt. Diese Abschätzung muss dokumentiert sein.

6. Profiling

Das neue Datenschutzgesetz regelt auch das sogenannte «Profiling»; also das automatisierte Bearbeiten von Daten, um persönliche Aspekte einer Person wie Aufenthaltsort, Gesundheit, Interessen, Verhalten und wirtschaftliche Lage zu bewerten. Hier ist das Schweizer Gesetz weniger streng als die DSGVO. Das neue Datenschutzgesetz schreibt keine Einwilligungen vor. Eine solche Einwilligung ist nur bei Profiling mit hohem Risiko vorgeschrieben.

7. Meldepflicht

Verliert ein Unternehmen Daten, löscht, vernichtet oder verändert ein Unternehmen irrtümlich oder unbeabsichtigt Daten, muss es das umgehend dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) melden. Das Gleiche gilt, wenn Hacker Zugang zu Daten hatten oder Daten gestohlen wurden – sofern ein hohes Risiko für die betroffenen Personen besteht. Im Unterschied zur Schweiz genügt bei der DSGVO ein einfaches Risiko für die Meldepflicht. Zu den Massnahmen gehört auch, dass die verantwortliche Person die betroffene Person informieren muss, wenn das für ihren Schutz notwendig ist. Oder wenn das der EDÖB verlangt.

8. Privacy

Unternehmen sind verpflichtet, die Datenbearbeitungs-Grundsätze bereits bei der Planung und Ausgestaltung von Applikationen zu berücksichtigen. Das heisst: Einwilligungen von Betroffenen, die über die unbedingt notwendige Datenbearbeitung hinausgehen, nicht durch entsprechende Voreinstellungen zu erreichen. In der Fachsprache wird dieses Vorgehen Privacy-by-Design und Privacy-by-Default (Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen) bezeichnet.

Was bleibt beim neuen Datenschutzgesetz gleich?

Im Unterschied zur europäischen DSGVO, die für jede Datenbearbeitung eine Rechtsgrundlage verlangt, ändert sich die Art und Weise, wie in der Schweiz Daten verarbeitet werden dürfen, mit dem neuen Gesetz nicht grundsätzlich. Wie bisher ist für die Bearbeitung von Personendaten durch private Unternehmen keine Einwilligung notwendig – sofern die betroffene Person die Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat, Dritten keine besonders schützenswerten Personendaten mitgeteilt werden und bei der Bearbeitung Datensicherheit, Verhältnismässigkeit und Zweckbindung gegeben sind. Ebenfalls vorgeschrieben sind Transparenz und Informationspflicht.

Das neue Datenschutzgesetz tritt am 1. September in Kraft. Es bringt unter anderem mehr Kompetenzen für den eidgenössischen Datenschutzbeauftragten mit sich. Im Unterschied zu früher kann er bei einer Verletzung der Vorschriften verfügen, dass die Datenbearbeitung angepasst oder gar abgebrochen werden muss. Zudem kann er verlangen, dass Personendaten vernichtet werden. Bei Verstössen gegen das Gesetz drohen neu Bussen von bis zu CHF 250'000.–. Das sind 25 x mehr als bisher. Interessanterweise haften aber in der Schweiz nicht die Unternehmen. Sondern die verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Menschen, die in einem Unternehmen für den Datenschutz zuständig sind, tun also gut daran, sich mit den vorgesetzten Personen abzusprechen und deren OK einzuholen. Auch wenn die Bussen in Zukunft 25 x höher ausfallen können als bisher, sind sie im Vergleich zur Europäischen Union noch immer sehr gering. In der EU werden Verstösse gegen das Datenschutzgesetz nämlich mit Bussen bis zu 20 Millionen Euro bestraft. In der Schweiz stellt man sich auf den Standpunkt, dass «kleinere» Bussen gegen einzelne Manager:innen weitaus effektiver sind als «grössere» Bussen gegen Unternehmen und Konzerne.

Mehr Möglichkeiten für Konsumentinnen und Konsumenten

Mit dem neuen Gesetz im Rücken können sich Konsumentinnen und Konsumenten besser wehren als bisher. Zudem können sie einfacher Transparenz verlangen. Das neue Gesetz bringt den Kundinnen und Kunden bei Streitigkeiten gewisse Vorteile. Abgesehen davon werden die Nutzerinnen und Nutzer aber wenig von den Änderungen mitbekommen. Menschen, die sich um ihre Daten sorgen, müssen in Zukunft keine komplizierten Einstellungen mehr ändern, um auf einer Webseite eine datenschutzfreundliche Auswahl treffen zu können. Das neue Gesetz verpflichtet nämlich die Betreiber von Webseiten, die Voreinstellungen auf das notwendige Mindestmass zu beschränken. Das gilt allerdings nur, wenn überhaupt Einstellungen möglich sind.

Viele Firmen haben auf ihrer Webseite einen Hinweis zu Cookies. Die meisten Userinnen und User klicken diese Hinweise so schnell wie möglich weg. Auch in der Schweiz haben einige Firmen solche Cookies eingerichtet. Dabei sieht das neue Datenschutzgesetz in der Schweiz keine Cookie-Pflicht vor.

Wie können Sie sich wehren?

Wenn Sie einen Verstoß gegen das neue Datenschutzgesetz vermuten, müssen Sie selbst aktiv werden und die Herausgabe Ihrer Daten verlangen. Das klingt auf den ersten Blick recht aufwendig und mühsam. Ist es aber nicht. Oder nur bedingt. Der Schweizer Datenschutzbeauftragte hat einen Musterbrief vorbereitet, den Sie auf dieser Webseite kostenlos herunterladen können. Auf der gleichen Seite beschreibt der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) das Auskunftsrecht im Detail. Lesen Sie die Seite aufmerksam durch, wenn Sie sich Sorgen um Ihre Daten machen. Auf der Webseite des Vereins «Digitale Gesellschaft» finden Sie eine Suchfunktion, mit der Sie schnell und einfach Adressen verschiedener Organisationen finden können. Zum Beispiel, wenn Sie herausfinden wollen, welche Informationen gewisse Behörden oder die Polizei über Sie gespeichert hat.

Manche Menschen reagieren sehr empfindlich auf die Vorstellung, dass eine Behörde oder ein Unternehmen persönliche Daten über sie gespeichert haben könnte. Anderen ist es völlig egal. Ob und bei wem Sie Einsicht in Ihre Daten verlangen wollen, müssen Sie selbst entscheiden. Skeptisch sollten Sie immer dann werden, wenn Sie zum Beispiel von Ihrer Bank oder von Coop oder Migros keine Kreditkarte erhalten. Oder wenn Sie in einem Online-Shop nicht (mehr) auf Rechnung bestellen können. Solche Absagen deuten darauf hin, dass sie in irgendeinem Verzeichnis als «nicht kreditwürdig» taxiert werden. Ist diese Einstufung gerechtfertigt, lohnt es sich nicht, dagegen vorzugehen. Es ist aber schon vorgekommen, dass ein Unternehmen bei einem Konkurs falsche Daten gespeichert hat. Der Konkurs wurde Hans Muster aus A zugeschrieben. Der richtige Hans Muster wohnt aber in B.

Prüfen Sie Datenschutz und Impressum

Wenn Sie auf Nummer Sicher gehen wollen, prüfen Sie, ob auf einer Webseite oder in einer App eine Datenschutzerklärung hinterlegt ist. Hier erfahren Sie im Detail, wann und wie Ihre Daten verarbeitet werden. Denn gemäss dem neuen Datenschutzgesetz müssen Unternehmen und Organisationen ein Minimum an Informationen bereitstellen. Finden Sie auf einer Webseite weder eine Datenschutzerklärung noch ein Impressum, sollten Sie auf jeden Fall erhöhte Vorsicht walten lassen – und bei Bedarf den Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten kontaktieren. Mit dem neuen Gesetz im Rücken können Sie nämlich auch als Einzelperson klagen. Bisher war das nur bei einem Systemfehler und vielen Betroffenen möglich.

So geht schnuppy.ch mit Ihren Daten um

Auf der Homepage schnuppy.ch unter Datenschutzbestimmungen sind alle Regelungen und Verfahren aufgeführt.